

Reglement Hobbymeisterschaft Strasse (Version 2016)

Für das Jahresklassement werden verschiedene Veranstaltungen gewertet. Die Rennen werden zu Beginn der Saison publiziert auf der HP publiziert.

Für das Jahresklassement gewertet werden Fahrer, die an mind. drei Rennen klassiert sind.
(Wo nichts anderes erwähnt ist, gilt die männliche Form auch für die weibliche Schreibweise.)

Kategorien:

H1	H 19 – 40 Jahre ohne Lizenz
H2	H ab 41 Jahren Open
H3	H ab 51 Jahren Open
Frauen	Ab 19 Jahren ohne Lizenz

Wertungsmodus

Die Rangpunkte werden nach folgendem Wertungsschema verteilt:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
50	45	42	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20	19	18	17	16	15	14

Jeder weitere klassierte Fahrer erhält 13 Punkte. Jeder gestartete, aber nicht klassierte Fahrer erhält 7 Punkte.

Die Anzahl der **gewerteten Läufe** richtet sich nach der Anzahl der publizierten Rennen.

1 Rennen = 1 Zählresultat	6 Rennen = 4 Zählresultate
2 Rennen = 2 Zählresultate	7 Rennen = 5 Zählresultate
3 Rennen = 3 Zählresultate	8 Rennen = 5 Zählresultate
4 Rennen = 3 Zählresultate	9 Rennen = 6 Zählresultate
5 Rennen = 4 Zählresultate	10 Rennen = 7 Zählresultate

Kategoriensieger

Der Fahrer mit der höchsten Punktzahl gemäss Wertungsmodus ist Jahresmeister. Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Anzahl Streichpunkte, dann der bessere Rang im letzten Rennen.

Die offizielle Rangverkündigung der Kantonalmeisterschaft erfolgt jeweils an der ordentlichen DV von Swiss Cycling Kanton Bern.

6 Weitere anwendbare Reglements

Für alle in den vorliegenden Bestimmungen nicht geregelten Fälle kommt das Rennreglement der UCI und Swiss Cycling zur Anwendung.

7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement gilt ab Saison 2016 bis auf weiteres. Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Reglemente.

8 Streitigkeiten/Protest/Rekurs

Über alle in den vorliegenden Bestimmungen oder in den Reglementen von Swiss Cycling nicht geregelten Fällen entscheidet die SPOKO. Bei Streitigkeiten kann der Fahrer bei der SPOKO einen schriftlichen Protest einreichen. Die Protestgebühr beträgt CHF 100 und wird bei Gutheissung zurückerstattet. Der Fahrer hat die Rekursmöglichkeit an die Verbandsleitung.

Oberwangen, 7. März 16

VERBANDSLEITUNG SWISS CYCLING KANTON BERN

Der Kantonalpräsident

Der Vizepräsident:

Anton Hänni

Michael Bohnenblust